

Besuchsregelung in unseren Caritas Altenwohn- u. Pflegezentren

Ab 15.09.2021 gibt es Änderungen der Besuchsregeln in unseren Altenwohn- und Pflegezentren.

Aufgrund der steigenden Covid-Fälle, sowie der höheren Ansteckungsgefahr der derzeit vorherrschenden Covid-Varianten, sind Besucher*innen verpflichtet ab Betreten der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen.

Allgemeines

- Laut Verordnung der Bundesregierung müssen Besucher*innen (Ausnahme Kinder unter 10 Jahre) als Nachweis einer geringeren epidemiologischen Gefahr (3G-Regel: getestet, geimpft oder genesen) einen der angegebenen Nachweise verpflichtend vorweisen:
 - > einen **max. 24 Stunden alten Antigen-Test zur Eigenanwendung** der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde
 - > **einen max. 24 Stunden alten Antigen-Test** oder einen **max. 48 Stunden alten PCR-Test** einer befugten Stelle
 - > eine **ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde
 - > einen Nachweis über **neutralisierende Antikörper** (Ergebnis größer als 15) der **nicht älter als 90 Tage** sein darf
 - > einen **Nachweis** über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **Impfung**
 - Zweitimpfung **Gültigkeit 270 Tage**
 - Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (ab dem 22. Tag) **Gültigkeit 270 Tage ab Impfdatum**
 - Impfung nach Genesung **Gültigkeit 270 Tage** ab Impfdatum
- **FFP2-Maskenpflicht** für die Dauer des Besuches
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung desinfizieren Sie bitte Ihre Hände und halten Sie bitte durchgehend einen Meter Abstand zu anderen
- Registrierung des Besuches / Ausfüllen des Besucherformulars
- Vorzeigen des erforderlichen Nachweises

Mit freundlichen Grüßen,

DGKP Petra Sulzbacher MSc
Bereichs- u. Pflegedirektorin
Caritas Burgenland

PS: Bitte geben Sie diese Information auch an andere Angehörige weiter. Vielen Dank!